



30/24 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat



betreffend

Langfristige Investitionsplanung 2025 - 2028

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die langfristige Investitionsplanung ist ein jährlicher Planungsbericht, mit dem der Einwohnerrat dem Gemeinderat jeweils den Auftrag erteilt, welche priorisierten Investitionsprojekte in den kommenden Aufgaben- und Finanzplan zu übernehmen sind.

1. Ausgangslage

Bereits seit dem Budgetjahr 2014 wird die langfristige Investitionsplanung jeweils vor der effektiven Budgetierung vor den Sommerferien dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Alle Investitionsprojekte werden seitdem priorisiert und in verschiedene Gefässe aufgeteilt. Nur für die jeweils höchst priorisierten Projekte werden Kredite eingeholt. Massgebend war damals jeweils eine vom Einwohnerrat vorgegebene fixe Investitionsplafonierung. Ab dem Budgetjahr 2017 wurde das mögliche Investitionsvolumen an den Selbstfinanzierungsgrad gekoppelt. Das Ziel dieser Systematik war es, innerhalb der nächsten Jahre die kantonalen Vorgaben betreffend Selbstfinanzierungsgrad erfüllen zu können.

Die Systematik der langfristigen Investitionsplanung gelangte in den darauffolgenden Jahren aber immer mehr an ihre Grenzen. Insbesondere der Selbstfinanzierungsgrad als Referenzkennzahl und somit als Plafonierungsgrösse musste durch die negativen Jahresergebnisse 2016 bis 2018 angepasst werden, da ansonsten keine nachhaltige Investitionsplanung mehr möglich war und den allgemeinen Investitionsstau noch zusätzlich verschärft hätte. Die Budgets in den einzelnen Gefässen sind zudem schon seit mehreren Jahren nicht mehr adäquat und auch nicht gleich nachgefragt sowie ausgeschöpft. Zwar bringt eine grundsätzliche Lockerung der Investitionen bezüglich Finanzkennzahlen oder der daraus resultierenden Folgekosten (Abschreibungen, Zinskosten) selbstverständlich keinen unmittelbaren Vorteil. Dennoch wurde eine grundsätzliche Anpassung notwendig, da gewisse Investitionen zwingend sind und einem Investitionsstau entgegengewirkt werden muss.

Die Systematik der langfristigen Investitionsplanung wurde mit der langfristigen Investitionsplanung 2022-2025 neu überarbeitet und angepasst. An der neuen Systematik wurden seit der letzten Investitionsplanung grundsätzlich keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Einzig bei der Priorisierung wurde ein weiterer zusätzlicher «Topf» definiert, um eine bessere Zuteilung der Investitionen zu erhalten und die Priorisierungen grundsätzlich nochmals zu schärfen.

2. Systematik der langfristigen Investitionsplanung

Die langfristige Investitionsplanung (LIP) ist Grundlage für den Aufgaben- und Finanzplan und beinhaltet das Budgetjahr sowie drei weitere Planjahre. Die Investitionen für das Budgetjahr werden durch den Einwohnerrat bewilligt und die drei Planjahre jeweils zur Kenntnis genommen. Um ein gesamtheitliches Bild der künftigen Investitionen und vor allem die finanziellen Auswirkungen zu erhalten, wird die langfristige Investitionsplanung um weitere Planjahre ergänzt. Insgesamt werden 15 Budget- bzw. Planjahre abgebildet.

Die langfristige Investitionsplanung ist ein rollendes Planungsinstrument, in welchem auch übergeordnete Ziele (Finanzstrategie) sowie weitergehende Planungsberichte (Masterplanung Schulrauminfrastruktur, Sportstättenstrategie etc.) berücksichtigt werden.

2.1 Grundsatz

Für die Investitionsplanung der Gemeinde Emmen gelten folgende Grundsätze:

Sparsamkeit Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und Dringlichkeit vorzunehmen.

Wirksamkeit Die finanziellen Mittel sind wirksam einzusetzen. Die Zielerreichung und das optimale Kosten-Nutzen-Verhältnis sind regelmässig zu prüfen.

Wirtschaftlichkeit Für jedes Vorhaben soll jene Variante gewählt werden, mit welcher die vorgegebenen Ziele volks- und betriebswirtschaftlich am günstigsten verwirklicht werden.

2.2 Inhalt

Die langfristige Investitionsplanung soll mit zusätzlichen Informationen und Angaben sicherstellen, dass insbesondere die finanziellen Auswirkungen und Folgekosten der Investitionsprojekte für die Gesamtbeurteilung bekannt sind. Dazu zählen u.a. die Nutzungsdauer, die Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinskosten. Es handelt sich dabei um approximative Werte, die nur schwer zu ermitteln sind und daher mit einer gewissen Vorsicht zu beurteilen sind.

2.3 Gliederung der Investitionen

Gemäss den kantonalen Vorgaben (FHGG) müssen die Erfolgsrechnung wie auch die Investitionsrechnung nach der Artengliederung und nach Aufgabenbereichen offengelegt werden. Die langfristige Investitionsplanung wird darum jeweils nach Aufgabenbereichen gegliedert. Das erhöht nicht nur die Transparenz und Vergleichbarkeit mit dem Aufgaben- und Finanzplan bzw. den jeweiligen Aufgabenbereichsblättern, sondern widerspiegelt gleichzeitig auch die Zuständigkeiten der entsprechenden Investitionsvorhaben (Globalbudget).

2.4 Plafonierung der Investitionssumme

Das neue Finanzhaushaltsreglement der Gemeinde Emmen wie auch die dazugehörige Verordnung wurden unter anderem auf die nach wie vor angespannte finanzielle Situation der Gemeinde Emmen ausgerichtet, indem konkrete Vorgaben zur Einhaltung des Haushaltsgleichgewichts (Schuldenbremse) enthalten sind und damit der hohen Verschuldung Rechnung trägt. Dabei hat der Gemeinderat versucht, die Rahmenbedingungen so festzulegen, dass sie die Verschuldung angemessen berücksichtigen und gleichzeitig, aber auch realistisch sind und den anstehenden grossen Investitionsbedarf, insbesondere in die Schulinfrastrukturbauten, gerecht werden. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass dies eine schwierige Gratwanderung für alle involvierten Stellen ist, aber angesichts der aktuellen Lage unumgänglich ist.

Art. 6 Haushaltsgleichgewicht

¹ Das Budget ist so festzusetzen, dass im Durchschnitt von fünf Jahren

- a. das ordentliche Ergebnis der Erfolgsrechnung ausgeglichen ist,
- b. der Selbstfinanzierungsgrad mindestens 80 Prozent erreicht und
- c. der Bruttoverschuldungsanteil maximal 200 Prozent beträgt.

² Wird eine der Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich verletzt, leitet der Gemeinderat Massnahmen ein und integriert sie in den Aufgaben- und Finanzplan.

³ Reichen die Massnahmen gemäss Absatz 2 nicht aus, beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat bzw. den Stimmberechtigten eine Erhöhung des Steuerfusses.

Mit den neuen Bestimmungen zum Haushaltsgleichgewicht soll der Finanzhaushalt der Gemeinde Emmen mittel- bis langfristig wieder nachhaltig ins Lot gebracht. In Anbetracht der grossen anstehenden Investitionsprojekte ist es aktuell eher unrealistisch, dass die Vorgaben gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. b in den nächsten Jahren tatsächlich eingehalten werden können. Deshalb ist in Artikel 8 des Finanzhaushaltsreglements eine Ausnahmeregelung vorgesehen.

Art. 8 Ausnahmen

¹ Aufwand und Ausgaben für die Bewältigung ausserordentlicher Naturereignisse oder einer Pandemie sind der finanzpolitischen Steuerung gemäss Art. 6 entzogen.

² Der Einwohnerrat kann beschliessen, dass Investitionen für Infrastrukturprojekte, die mindestens 20% des massgebenden Steuerertrages gemäss Art. 58 Gemeindeordnung übersteigen, dem Artikel 6 Absatz 1a und Absatz 1b nicht unterliegen. Er fasst diesen Beschluss im Rahmen der Ausgabenbewilligung (Sonderkredit).

Konkret bedeuten diese Vorgaben, dass die Investitionen durch den Selbstfinanzierungsgrad (mindestens 80% im 5-Jahresschnitt) plafoniert sind und grössere Infrastrukturprojekte (aktuell ab CHF 8.0 Mio.) von dieser Plafonierung ausgenommen werden können. Die effektive Plafonierungssumme wird mit den jährlichen Budgetrichtlinien jeweils provisorisch festgelegt. Die finale Investitionssumme und somit die Einhaltung der Vorgaben kann erst mit der Erstellung des Budgets definitiv bestimmt werden.

Ergänzend zur Ausnahmeregelung (Art. 8) soll der Selbstfinanzierungsgrad gemäss neuer Finanzstrategie 2024-2033 inklusiv allfälliger Ausnahmen jedoch immer mindestens 50% betragen.

2.5 Priorisierung der Investitionen

Die Priorisierung der Investitionsprojekte erfolgt mit den zwei Hauptfaktoren «Wichtigkeit» und «Dringlichkeit». Die Dringlichkeit bildet die zeitliche Dimension ab, während die Wichtigkeit auf die politische oder strategische Notwendigkeit abzielt. Für die Bewertungen beider Dimensionen gibt es keine wissenschaftlichen Vorgaben und sind darum auch nicht weiter unterteilt. Vielmehr sollen zusätzliche Informationen zu den Investitionsprojekten die Zuteilung oder Priorisierung plausibel und nachvollziehbar machen.

Gegenüber dem Vorjahr wurde ein weiterer Topf definiert, um eine noch genauere Zuteilung der Investitionen zu erhalten. Das Investitionsprojekt wird mit dem Hauptfaktor «Wichtigkeit» in einen der vier Töpfe (A, B, C und D) zugeteilt. Für den «Topf S» Sammelrubriken ist grundsätzlich keine eigentliche Priorisierung notwendig.

Die Einteilung wurde also nochmals weiter präzisiert. Der bisherige Topf A mit den laufenden (und bereits bewilligten) sowie den zwingenden Investitionen wurde gesplittet und neu auf die Töpfe A und B aufgeteilt. Projekte in den bisherigen Töpfen B und C sind neu ein den Töpfen C und D.

Topf A:	Laufende Investitionen (nur Investitionen, welche bereits gestartet oder bewilligt wurden)
Topf B:	Zwingende Investitionen (z.B. Sanierung Bushaltestellen BehiG)
Topf C:	Nachholbedarf (z.B. Sanierung Fussballplatz, Erneuerung Infrastruktur)
Topf D:	Wunsch- bzw. Entwicklungsbedarf (z.B. Attraktivierung Frei- und Hallenbad)
Topf S:	Sammelrubriken

Investitionsprojekte, welche wesentliche Elemente für verschiedene Töpfe beinhalten, müssen soweit wie möglich aufgeteilt werden (z.B. Erweiterung Schulhaus 1 aufgrund Schülerzahlen > Topf B; Sanierung Schulhaus 1 > Topf C; Park neben Schulhaus 1 > Topf D). Bei einigen Projekten führen die einzelnen Ausführungen zu Mehrkosten. Diese Mehrkosten müssen auf die Investitionen kostengerecht verteilt werden. Falls ein solches Projekt im Budgetjahr angedacht ist, soll eine Kostenabwägung stattfinden. Falls es finanziell und von den Ressourcen sinnvoller ist, alle Vorhaben umzusetzen, kann dies bei der Priorisierung berücksichtigt werden. Die Minderkosten aufgrund der Skaleneffekte soll in die Budgetierung einfließen.

Für die Investitionsplanung werden jeweils Topf A, B und S als priorisierte Investitionen klassiert. Der Topf C dient als eigentlicher Backlog (Auftragsbestand) für das Budgetjahr. Solche Investitionen können unter gewissen Umständen vorgezogen werden, obwohl sie für das Budgetjahr (noch) nicht priorisiert wurden.

Der Topf C ist kein Sammelbecken. Darin befinden sich Investitionen, welche in Zukunft aufgrund der Wichtigkeit und Dringlichkeit in den Topf B/A verschoben werden (z.B. Sanierung in Topf C bis unwirtschaftlich oder instabil).

Wie bereits im Vorjahr werden Investitionsprojekte mit einem direkten Bezug zu einem Jahresziel [J] oder dem Legislaturprogramm [L] entsprechend gekennzeichnet. Wenn eine Investition mit dem Legislaturprogramm oder Jahresziel verknüpft ist, hat dies keinen direkten Einfluss auf den Topf beim Hauptfaktor «Wichtigkeit». Ein Investitionsprojekt kann auch mit einem Jahresziel in Topf C oder D zugeteilt werden. Investitionen mit einem «Ziel» können allerdings bei einer zweiten Priorisierung bevorzugt behandelt werden.

Für den «Topf S» Sammelrubriken ist unverändert keine eigentliche Priorisierung notwendig, da sie jährlich wiederkehrende, zwingende Investitionen enthalten. Es sind folgende drei Sammelrubriken vorgesehen:

Sammelrubrik 1: Investitionsbeitrag ÖV

Sammelrubrik 2: Wasserleitungen

Sammelrubrik 3: Abwasseranlagen

Die zweite Dimension der Priorisierung ist die «Dringlichkeit» und wird unverändert in vier Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1: Ausführung im Budgetjahr

Kategorie 2: Ausführung in den Planjahren 2, 3 und 4

Kategorie 3: Ausführung in den Planjahren 5, 6 und 7

Kategorie 4: Ausführung in den Planjahren 8, 9 und später

Die Priorisierung der Investitionsprojekte erfolgt unverändert durch drei Stufen:

- Selbstbewertung durch das AGIP-Mitglied (in Absprache mit verantwortlichem AUBV)
- Bestätigung (oder Neubewertung) durch alle AGIP-Mitglieder
- Bestätigung (oder Neubewertung) durch den Gemeinderat

Das aktuelle Priorisierungskonzept gibt einen groben Bewertungsrahmen vor, der trotzdem eine gewisse Flexibilität ermöglichen soll. Das Konzept wird auch laufend durch die Steuerungsgruppe justiert und optimiert. Auch kann der Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Budgetrichtlinien gewisse Vorgaben ändern, ergänzen oder übersteuern.

2.6 Investitionscontrolling

Für das interne Reporting und damit u.a. auch die Vorgaben des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) erfüllt werden können, wurde das im Vorjahr eingeführte Investitionscontrolling weitergeführt. Damit wird analog dem bereits bestehenden Controlling-Bericht eine Hochrechnung per Ende Jahr erstellt, damit die Verantwortlichen rechtzeitig entsprechende Massnahmen einleiten können (z.B. Kompensationsmöglichkeiten, Nachtrags- und Zusatzkredite etc.).

Die laufenden Investitionsprojekte werden quartalsweise durch die Steuerungsgruppe AGIP gemeinsam besprochen, da insbesondere Verzögerungen oder Kreditüberschreitungen Auswirkungen auf andere Projekte haben können. Auch soll durch die regelmässigen Quartalsitzungen der fachliche Austausch gefördert, aber auch die Praxiserfahrungen für die Weiterentwicklung der Planungsinstrumente genutzt werden. Die Hauptverantwortung für die einzelnen Investitionsprojekte bleibt aber nach wie vor beim jeweiligen Aufgabenbereichsverantwortlichen.

3. Aufgaben- und Finanzplan 2025 bis 2028

Aufgrund der sehr hohen Investitionen in den nächsten Jahren sollten die finanziellen Vorgaben auch im Budgetjahr 2025 nicht vollständig ausgeschöpft werden. Der Gemeinderat setzt die Investitionssumme für das Budgetjahr 2025 deshalb so fest, dass im Fünfjahresschnitt ein bereinigter Selbstfinanzierungsgrad (exklusiv Ausnahmen) von mindestens 79.0% resultiert. Das Finanzhaushaltsreglement der Gemeinde Emmen sieht einen bereinigten Selbstfinanzierungsgrad (inklusive Ausnahmen) von mindestens 80.0% vor.

Eckdaten für Schuldenbremse	R 2021	R 2022	R 2023	HR 2024	B 2025	R21 - B25
<u>Art. 6 Abs. 1 lit. a FHR (1. Vorgabe)</u>						
Jahresergebnis	4'408'782	10'829'026	9'114'873	11'244'750	0	35'597'431
Ausnahmen gemäss Art. 8 FHR	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis (bereinigt)	4'408'782	10'829'026	9'114'873	11'244'750	0	35'597'431
<u>Art. 6 Abs. 1 lit. b FHR (2. Vorgabe)</u>						
Selbstfinanzierung	13'892'693	21'882'365	18'920'825	21'107'803	9'712'780	85'516'467
Ausnahmen gemäss Art. 8 FHR Abs. 1	0	0	0	0	0	0
Selbstfinanzierung (bereinigt)	13'892'693	21'882'365	18'920'825	21'107'803	9'712'780	85'516'467
Nettoinvestitionen	7'354'166	6'458'260	13'648'371	31'571'000	30'709'000	89'740'797
Kreditübertragungen aus Vorjahr	0	0	0	18'250'536	0	18'250'536
Ausnahmen gemäss Art. 8 FHR Abs. 2	0	0	-1'947'245	-7'260'000	-16'970'000	-26'177'245
Nettoinvestitionen (bereinigt)	7'354'166	6'458'260	11'701'127	42'561'536	13'739'000	81'814'089
Nettoinvestitionen (ohne Ausnahmen)					30'709'000	107'991'333
Selbstfinanzierungsgrad (bereinigt)	188.9%	338.8%	161.7%	49.6%	70.7%	104.5%
Selbstfinanzierungsgrad (ohne Ausnahmen)	188.9%	338.8%	138.6%	42.4%	31.6%	79.2%
Fehlbetrag effektiv > Zunahme der Verschuldun	-6'538'527	-15'424'105	-5'272'454	28'713'733	20'996'220	

Gemäss aktuellen Daten der Jahresrechnung 2023 sowie dem letztjährigen Aufgaben- und Finanzplan 2024-2027 hat der Gemeinderat für den Aufgaben- und Finanzplan 2025-2028 folgende Eckdaten festgelegt.

Die provisorischen Vorgaben für das Budgetjahr 2025 wurden auf folgende Werte festgelegt:

Maximale Nettoinvestitionen für 2025 **CHF 30'700'000.00**

Mit diesen Vorgaben werden die Bestimmungen des Finanzhaushaltsreglements eingehalten. Die Verschuldung der Gemeinde Emmen wird sich entsprechend um rund CHF 21.0 Mio. erhöhen.

Die Steuerungsgruppe AGIP hat aufgrund dieser Vorgaben bei allen Projekten der Periode 2025-2028 nochmals die Priorisierung «Wichtigkeit» und «Dringlichkeit» neu beurteilt und wo vertretbar angepasst. Für das Budgetjahr 2025 sind Investitionsprojekte von **netto CHF 33.0 Mio.** priorisiert (Vorjahr: CHF 24.2 Mio.). Die Vorgaben des neuen Finanzhaushaltsreglements wären damit eingehalten, nicht jedoch die provisorischen Vorgaben des Gemeinderates gemäss Budgetrichtlinien AFP 2025-2028. Bis zum finalen Budget 2025 sollen die aktuellen Priorisierungen nochmals überprüft werden. Es müssen neben den kantonalen Vorgaben auch unsere eigenen kommunalen Vorgaben gemäss Budgetrichtlinien eingehalten werden. Infolgedessen wurden bereits erste Massnahmen eingeleitet. So soll der Fussballplatz Feldbreite nicht als Kunstrasen saniert werden (Kostenreduktion um ca. CHF 1'450'000.00) und die Sanierung des Nichtschwimmerbeckens im Freibad Mooshüsli wurde um ein Jahr verschoben (Reduktion Investition im 2025 um CHF 2'000'000.00). Weitere Einsparungen werden im Rahmen des weiteren Budgetprozesses aufgrund der einwohnerrätlichen Debatte geprüft.

Zusammenfassung der priorisierten Investitionsprojekte 2025-2028 (siehe Anhang 1):

Investition	B2025	P2026	P2027	P2028
Topf A	24'479.00	23'286.00	15'746.00	14'040.00
Topf B	4'086.00	9'195.00	18'003.00	11'197.00
Topf C	760.00	830.00	4'105.00	9'540.00
Topf D	130.00	1'105.00	800.00	130.00
Sammelrubrik	4'480.00	6'693.00	6'257.00	3'720.00
Total	33'935.00	41'109.00	44'911.00	38'627.00
priorisiert (für AFP 2025-2028)	33'045.00	39'174.00	40'006.00	28'957.00
nicht priorisiert (Topf C + D):	890.00	1'935.00	4'905.00	9'670.00
Total	33'935.00	41'109.00	44'911.00	38'627.00

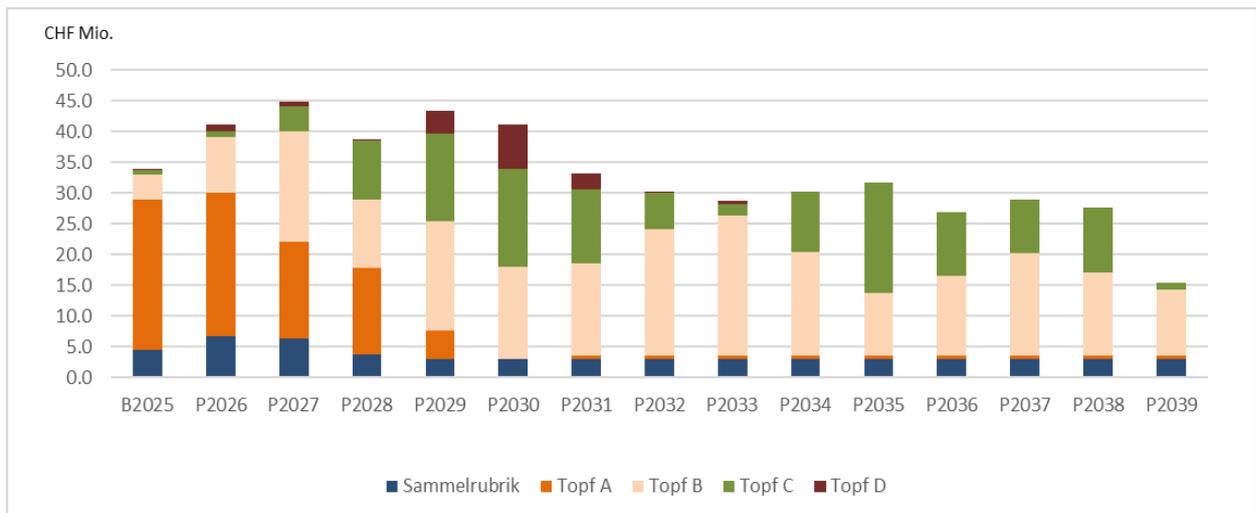
in CHF Tausend

Mit den priorisierten Investitionen von CHF 33.0 Mio. beträgt der prognostizierte Selbstfinanzierungsgrad für das Budget 2025 neu 60.4% und der 5-Jahresschnitt beträgt neu 101.6%. Darin sind jedoch die Anteile für die Schulanlagen Hübeli (CHF 10.77 Mio.) sowie Meierhöfli (CHF 6.20 Mio.) nicht berücksichtigt, da diese als Ausnahme gemäss Art. 8 Abs. 2 FHR definiert wurden. Der Selbstfinanzierungsgrad ohne Ausnahme beträgt für das Budget 2025 voraussichtlich 29.4% bzw. 77.5% im 5-Jahresschnitt. Die Verschuldung der Gemeinde Emmen erhöht sich durch diese Investitionen um rund CHF 23.3 Mio.

Eckdaten für Schuldenbremse	R 2021	R 2022	R 2023	HR 2024	B 2025	R21 - B25
<u>Art. 6 Abs. 1 lit. a FHR (1. Vorgabe)</u>						
Jahresergebnis	4'408'782	10'829'026	9'114'873	11'244'750	0	35'597'431
Ausnahmen gemäss Art. 8 FHR	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis (bereinigt)	4'408'782	10'829'026	9'114'873	11'244'750	0	35'597'431
<u>Art. 6 Abs. 1 lit. b FHR (2. Vorgabe)</u>						
Selbstfinanzierung	13'892'693	21'882'365	18'920'825	21'107'803	9'712'780	85'516'467
Ausnahmen gemäss Art. 8 FHR Abs. 1	0	0	0	0	0	0
Selbstfinanzierung (bereinigt)	13'892'693	21'882'365	18'920'825	21'107'803	9'712'780	85'516'467
Nettoinvestitionen	7'354'166	6'458'260	13'648'371	31'571'000	33'045'000	92'076'797
Kreditübertragungen aus Vorjahr	0	0	0	18'250'536	0	18'250'536
Ausnahmen gemäss Art. 8 FHR Abs. 2	0	0	-1'947'245	-7'260'000	-16'970'000	-26'177'245
Nettoinvestitionen (bereinigt)	7'354'166	6'458'260	11'701'127	42'561'536	16'075'000	84'150'089
Nettoinvestitionen (ohne Ausnahmen)	7'354'166	6'458'260	13'648'371	49'821'536	33'045'000	110'327'333
Selbstfinanzierungsgrad (bereinigt)	188.9%	338.8%	161.7%	49.6%	60.4%	101.6%
Selbstfinanzierungsgrad (ohne Ausnahmen)	188.9%	338.8%	138.6%	42.4%	29.4%	77.5%
Fehlbetrag effektiv > Zunahme der Verschuldung	-6'538'527	-15'424'105	-5'272'454	28'713'733	23'332'220	

4. Langfristige Planung bis ins Jahr 2039

Bis ins Jahr 2039 bzw. die nächsten 15 Jahre sind Investitionsprojekte von insgesamt CHF 562.3 Mio. eingegeben worden (Vorjahr CHF 448.9 Mio.). Darin sind alle Projekte berücksichtigt, sowohl die zwingend notwendigen Investitionen wie auch unverbindliche Ideen mit groben Schätzungen.



Im aktuellen und auch in den kommenden Jahren wird es eine zentrale Aufgabe sein, die Detailplanung aus den verschiedenen Masterplanungen (Schulinfrastruktur, Sportstätte) oder Strategien (u.a. Verwaltungsgebäude) weiter zu konkretisieren und optimal in die langfristige Investitionsplanung zu integrieren. Bei grossen Infrastrukturprojekten wird eine weitere Aufteilung bzw. Etappierung aufgrund der Priorisierung sowie den begrenzten Mittel vorgenommen. Damit soll ein gewisse Glättung und insbesondere eine bessere Verteilung der Investitionen über den gesamten Planungszeitraum erreicht werden.

Die abgebildete Grafik zeigt aber auch auf, dass sich längst nicht alle Projekte realisieren lassen werden. Es sind letztlich die finanziellen Ressourcen, die den übergeordneten Rahmen für alle künftigen Investitionen bilden und eine laufende Priorisierung und allenfalls Neuausrichtung nötig machen und dazu führen können, von bereits bestehenden Masterplanungen oder Strategie abzuweichen.

5. Zusammenfassung

Für das Budgetjahr 2025 sind aktuell Investitionsprojekte von **netto CHF 33.0 Mio.** priorisiert (Vorjahr: CHF 24.2 Mio.). In den nächsten vier Jahren sind Nettoinvestitionen (ohne Priorisierung) von insgesamt CHF 158.6 Mio. vorgesehen (Vorjahr: CHF 130.8 Mio.). Ohne den Anteil von CHF 16.97 Mio. für die als Ausnahme gemäss Art. 8 Abs. 2 FHR definierten Schulanlagen Hübeli und Meierhöfli beträgt der bereinigte Selbstfinanzierungsgrad für das Budget 2025 voraussichtlich 60.4% bzw. 101.6% im 5-Jahresschnitt. Der Selbstfinanzierungsgrad gemäss FHGG (ohne Ausnahme) beträgt für das Budget 2025 voraussichtlich 29.4% oder 77.5% im 5-Jahresschnitt. Die Verschuldung der Gemeinde Emmen erhöht sich durch diese Investitionen um rund CHF 23.3 Mio.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass weitere Einsparungen notwendig sein werden, um die kantonalen und kommunalen Vorgaben einhalten zu können. Es gilt folglich, das Wünschenswerte und Machbare abzuwägen und klare Prioritäten zu setzen. Der Einwohnerrat ist als Konsequenz angehalten, klar und unmissverständlich Stellung zu beziehen, welche Investitionen anders priorisiert oder ganz gestrichen werden sollen.

6. Antrag

Zustimmende Kenntnisnahme des Berichtes «Langfristige Investitionsplanung 2025 – 2028».

7. Anhänge

Anhang 1: Langfristige Investitionsplanung 2025 - 2028 (Priorisierte Investitionen)

Anhang 2: Langfristige Investitionsplanung 2025 - 2039 (Gesamtinvestitionen)

Emmenbrücke, 5. Juni 2024

Für den Gemeinderat:

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber